

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung  
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung  
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren  
Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

### **Allgemeinverfügung**

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) in Verbindung mit § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde für

#### **die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII, der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 SGB VIII und Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO wechseln. Für die Durchführung der Angebote gelten die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
2. Die Allgemeinverfügung **gilt ab 5. November bis einschließlich 20. November 2020**, soweit sie nicht früher aufgehoben wird.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

#### **Begründung**

Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in der Fassung vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Danach kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und zeitlich befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig die Unterbreitung von Angeboten nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO weitestgehend aufrecht zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.

Am 28. Oktober 2020 fassten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Beschluss, die exponentielle Infektionsdynamik und die steigende Anzahl der Neuinfektionen im gesamten Bundesgebiet durch zusätzliche einschränkende und befristete Maßnahmen des öffentlichen Lebens zu unterbrechen, damit Schulen und Kindergärten verlässlich geöffnet bleiben können. Die Länder entscheiden über die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Diese Zielstellung soll insbesondere mit Maßnahmen der Kontaktverringering und Kontaktnachverfolgung erreicht werden. Die Bestimmungen dienen insbesondere auch dem Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Der Zugang zu und die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe soll auch aus dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit möglich bleiben damit der Schutz, die Beratung und Betreuung junger Menschen und ihrer Familien insbesondere unter den sich auch belastend auswirkenden Einschränkungen des übrigen öffentlichen Lebens gesichert werden kann. Um den Zielen des genannten Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs umzusetzen, ist die Einhaltung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, wie in § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vorgesehen, erforderlich.

Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sind gerade in belastenden Situationen wichtige Begegnungs-, Betreuungs- und Beratungseinrichtungen für junge Menschen und ihre Familien, um die Begleiterscheinungen und Folgen der Pandemie besser bewältigen zu können. Es sind Orte, wo junge Menschen und ihre Familien in den Austausch untereinander treten sowie Hilfe, Beratung und Unterstützung erhalten können. Damit die genannten Einrichtungen und Angebote gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auch unter den Bedingungen des aktuellen Infektionsgeschehens weiterhin ihre Aufgaben durchführen und umsetzen können, müssen sie der Eindämmung des Infektionsgeschehens derzeit verstärkter Rechnung tragen.

Am 4. November 2020 lag die 7-Tage-Inzidenz (Fälle von Infektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner) im gesamten Freistaat Thüringen bei 67,0 (Linelist des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz 04.11.2020). Die Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die den 7-Tage-Inzidenzwert von 50 übersteigen, steigt weiterhin an. Derzeit liegt in 13 Landkreisen und kreisfreien Städten der 7-Tage-Inzidenzwert über 50, davon in drei Landkreisen bereits über 100 (119 bis 158). Trotz bestehender Schwankungsbreiten bei den jeweiligen 7-Tage-Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist insgesamt landesweit weiterhin eine äußerst dynamische Entwicklung mit steigenden Infektionszahlen in kurzer Zeit zu beobachten (RKI-Dashboard 4. November 2020). Zudem nimmt die Zahl der auf Grund von Covid-19 stationär betreuten Patienten auch in Thüringen stetig zu.

Laut Lagebericht des RKI vom 4. November 2020 ist derzeit eine zunehmende Beschleunigung der Infektionsübertragung in der gesamten Bevölkerung zu verzeichnen. In dieser Situation kommt neben der Kontaktreduzierung vor allem der Kontaktnachverfolgung eine herausgehobene Bedeutung zu, um schnell auf das weitere Infektionsgeschehen reagieren und einer drohenden nationalen Gesundheitsnotlage durch Überforderung des Gesundheitssystems infolge des Anstiegs schwerer Verläufe entgegen zu können.

In Anbetracht dieser Sachlage und Umstände ist eine flächendeckende Verfügung des eingeschränkten Regelbetriebes gem. § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für die Bereiche der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der ambulanten Hilfen zur Erziehung und für Angebote des Kinderschutzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) unumgänglich. Durch die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung sind die Vorgaben des § 46

ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzuhalten und für alle Angebote uneingeschränkt die Dokumentations- und Meldepflichten gem. § 44 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO umzusetzen.

Die **befristete Anordnung** des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz bis 20. November 2020 ist bei ansteigendem und dynamischen Infektionsgeschehen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen und einer zu berücksichtigenden Inkubationszeit insbesondere mit Blick auf die Beendigung der Herbstferien zum 30. Oktober 2020 ein **notwendiges und geeignetes** Mittel zur Eindämmung des Infektionsrisikos für die Bevölkerung.

Mit der Befristung bis 20. November 2020 wird zudem die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Gültigkeitszeitraum ist angemessen, um zusammen mit den weitergehenden Kontaktbeschränkungen aufgrund der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-SondereindmaßnVO-) vom 31. Oktober 2020 (derzeit veröffentlicht unter <https://www.tmas-gff.de/covid-19/sonderverordnung>), die Zahl Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Thüringer allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu senken.

Aufgrund der epidemiologischen Einschätzung auf Grundlage des Lagebildes COVID-19 des RKI und der Linelist des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 4. November 2020 ist die Anordnung **erforderlich**, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in den in Ziffer 1 der Verfügung genannten Einrichtungen und Angeboten zu minimieren. Ein weiteres Zuwarten ohne Allgemeinverfügung, die sich auf das gesamte Gebiet des Freistaats Thüringen erstreckt, birgt bei Fortschreiten der Entwicklung die reale Gefahr einer Überforderung des Gesundheitssystems durch den Anstieg schwerer Verläufe bereits in wenigen Wochen. Mit den Maßnahmen wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Reduzierung der Zahl der Neuinfektionen auf nachverfolgbare Größenordnungen zu ermöglichen und der Notwendigkeit eines noch weitergehenden „Lockdowns“ vorzubeugen.

Die Kontaktnachverfolgung kann ausschließlich durch entsprechende Dokumentations- und Meldepflichten gemäß § 44 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gem. § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO umfassend abgesichert und umgesetzt werden. Da Übertragungswege nicht sicher nachvollziehbar sind und das Infektionsgeschehen sich zurzeit diffus darstellt, können mit der verfügten Maßnahme die Infektionsketten somit wirksam nachverfolgt werden und unterbrochen werden.

Danach finden die benannten Angebote in beständigen festen und voneinander getrennten Gruppen oder, sofern notwendig, in festen Gruppenverbänden statt. Die Betreuung erfolgt stets mit demselben Personal.

Die mit der Verfügung einhergehende Untersagung von Präventionsangeboten vor allem der Kinder- und Jugendschutzdienste gem. § 46 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dient ebenso der Kontaktminimierung und Unterbrechung von Infektionsketten.

Mit der verfügten Maßnahme wird somit eine Schließung der Einrichtungen und Angebote vermieden.

Die in Ziffer 1 dieser Verfügung getroffene Regelung bildet zudem gegenüber einer vollständigen Schließung das **mildere Mittel**, da die genannten Angebote unter den Voraussetzungen der §§ 44 Abs. 1 und 2, 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO weiterhin unterbreitet werden können und jungen Menschen und ihren Familien weiterhin zur Verfügung stehen. Damit

trägt sie dem Wohl der die Angebote wahrnehmenden jungen Menschen, der Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen als auch der Gesundheit der Menschen im Umfeld der Einrichtungen und Angebote Rechnung. Zudem wird die Maßnahme auch dem Interesse an einem möglichst wirksamen Schutz junger Menschen am besten gerecht.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel steht vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht zur Verfügung.

Die Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde erfolgte am 4.11.2020.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Gesetz gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen gegen diese Verfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, solange über eine eingereichte Klage nicht entschieden ist.

Beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 2 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 41 Abs. 3 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

#### Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 5. November 2020

Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

(Siegel)

